

Satzung

der

Flutopfer-Stiftung von 1962

Aus einem Teil der vielen Spenden anlässlich der Sturmflut vom 17. Februar 1962 sollen die Hinterbliebenen der in der Sturmflut umgekommenen Personen versorgt werden. Zu diesem Zweck errichtet die Freie und Hansestadt Hamburg eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung nach bürgerlichem Recht und gibt ihr diese Satzung.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Flutopfer-Stiftung von 1962.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung der Altenhilfe. Die Stiftung gewährleistet eine Versorgung der Hinterbliebenen von Personen, die durch die Flutkatastrophe vom 16./17. Februar 1962 umgekommen sind.

(2) Zu den Hinterbliebenen gehören Witwen, Witwer, Kinder, Eltern und Großeltern der Flutopfer.

(3) Der Präses der für Soziales zuständigen Behörde kann den Kreis der Hinterbliebenen nach Maßgabe der in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten Bestimmungen und die Leistungen an die Hinterbliebenen allgemein oder im Einzelfall erweitern. Er kann in Abweichung von diesen Bestimmungen auch anordnen, dass den Hinterbliebenen bei der Flutkatastrophe im Einsatz verunglückten Helfer eine angemessene Ehrenrente gewährt ist.

(4) Soweit die Erträge des Stiftungsvermögens oder das Stiftungsvermögen selbst für die Verwirklichung der Zwecke des Absatzes 1 nicht im vollem Umfang benötigt werden, so wird der Satzungszweck auch verwirklicht durch die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens oder des Stiftungsvermögens zur Wiederherstellung oder Ersetzung des durch die Flutkatastrophe am 16./17. Februar 1962 zerstörten oder beschädigten Wohnraumes oder zur Unterstützung oder im Interesse von Personen, die durch die Flutkatastrophe in eine Notlage geraten sind. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Verwendung der Mittel der Stiftung zur Beseitigung von Katastrophenschäden in Hamburg oder zu Gunsten von sozialen Einrichtungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder den Betrieb

stiftungseigener sozialer Einrichtungen, die den in den Absätzen 1-3 genannten Personen bevorzugt dienen, aber auch für andere hilfsbedürftige Personenkreise offen sind.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 1.533.856,- €.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die vom Zuwendenden ausdrücklich hierzu bestimmt worden sind.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht für die laufende Versorgung benötigt wird, verzinslich und sicher anzulegen, wie es der Sorgfalt eines ordentlichen Vermögensverwalters entspricht.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Jedoch können sie ganz oder teilweise im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange das angebracht ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig zu erfüllen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsleistungen

(1) Versorgung wird auf Antrag nach billigem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

(2) Als Richtschnur dienen das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) sowie die dazu erlassenen Durchführungen, Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften. Die näheren Anordnungen trifft der Präses der für Soziales zuständigen Behörde.

(3) Die Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem Sterbemonat. Einer Witwe kann im Falle der Wiederverheiratung eine Abfindung bis zur Hälfte des im Bundesversorgungsgesetz bestimmten Betrages gewährt werden.

(4) Kapitalabfindungen werden nicht gewährt, unbeschadet der Regelung in § 2 Absätze 3 und 4.

(5) Die Leistungen werden in Anlehnung an das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung festgestellt. Gegen die Feststellung ist kein Rechtsbehelf gegeben, außer einer Gegenvorstellung, über welche der Vorstand entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, der vom Präses der für Soziales zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen wird und
- b) vier weiteren sozial interessierten Personen, die vom Vorsitzenden berufen und abberufen werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt seinen Stellvertreter.

(3) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern oder – soweit ein Geschäftsführer bestellt ist – von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 9

Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Vertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Vertretung der Stiftung

Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Sie sind nur zur gemeinsamen Vertretung befugt.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Aufhebung oder Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Alida Schmidt-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigt am: *4. Februar 2014*
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung

Christine Fest

